



- Beschlusskammer 7 -

**Enthält Betriebs- und
Geschäftsgeheimnisse!**

Beschluss

Az.: BK7-23-01-001

In dem Verwaltungsverfahren

Wegen: Netzanschluss einer Biogasanlage

Verfahrensbeteiligte:

- 1) Biowerk Walldorf GmbH, Utendorfer Str. 122, 98617 Meiningen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Rolf Hagelstange und Marco Thomas,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Becker Büttner Held, Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH, Regierungsstraße 64, 99084 Erfurt -

- 2) TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt, gesetzlich vertreten durch die TEN Thüringer Energienetze Geschäftsführungs-GmbH, ebenda, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Frank-Peter Tille und Ulf Unger,

Antragsgegnerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de

Internet

<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!

Bundeskasse Weiden

Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg

BIC: MARKDEF1750

IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

durch ihre Vorsitzende Anne Zeidler,
ihre Beisitzerin Claudia Aibel
und ihren Beisitzer Dimitri Wenz

am 29.04.2025 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin gegen die Vorschriften des § 33 GasNZV verstoßen hat, indem sie der Antragstellerin nicht innerhalb der Frist des § 33 Abs. 6 GasNZV das Angebot auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages vorgelegt hat.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

- 1 Die Beteiligten streiten über den Anschluss einer Biogasaufbereitungsanlage ans Gasverteilnetz der Antragsgegnerin.
- 2 Die Antragstellerin ist eine Projektgesellschaft, deren Ziel unter anderem die Planung, Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur energetischen Verwertung von biogenen Abfällen und zur Produktion und Einspeisung von Energie ist. Gesellschafter der Antragstellerin sind zu gleichen Teilen die Stadtwerke Meiningen GmbH und die Umwelt, Projektbau und Immobilien GmbH.
- 3 Die Antragsgegnerin ist ein Verteilnetzbetreiber, deren Gasnetz sich über Thüringen sowie Teile von Sachsen und Sachsen-Anhalt erstreckt. Sie ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der TEAG Thüringer Energie AG.
- 4 Die Antragstellerin plant auf dem Gelände der [REDACTED] in Walldorf den Bau einer Bioabfallvergärungsanlage, die nach einer zweiteiligen Ausbauphase einen Gesamtdurchsatz von [REDACTED] Bioabfall haben soll. Die Anlage soll am Standort Kniebreche 46 in 98639 Walldorf, Gemarkung Walldorf, Flur 0, Flurstücke 1135/5-9, 1194/1, 1199 und 1200/2-3 belegen sein. Das in der Bioabfallvergärungsanlage erzeugte Rohbiogas soll in einer noch zu errichtenden Biogasaufbereitungsanlage zu Biomethan aufbereitet und anschließend über eine Biogaseinspeiseanlage ins Hochdrucknetz eingespeist werden.
- 5 Mit Antrag vom 26.07.2022 beantragte die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin den Anschluss ihrer geplanten Biogasaufbereitungsanlage an das Hochdrucknetz der Antragstellerin. Der Antrag umfasste ein Datenerfassungsblatt mittels dessen die Antragstellerin allgemeine und technische Ausführungen zu dem beantragten Anschluss machte. Die Anlage sollte eine maximale Einspeiseleistung von [REDACTED] haben.
- 6 Mit Schreiben vom 30.11.2022 informierte die Antragsgegnerin die Antragstellerin darüber, dass sie die Netzanschlussprüfung gemäß dem Antrag vom 26.07.2022 durchgeführt hat und dass der beantragte Anschluss der Biogasanlage ans Netz der Antragstellerin auf Grundlage der erfolgten Prüfung technisch und kapazitativ möglich ist. Sie gab konkret an, dass eine Einspeisung von bis zu [REDACTED] aufbereiteten Biogases in die Hochdruckleitung S69.00 der Antragstellerin, nördlich vom geplanten Anlagenort, erfolgen kann. Die mögliche Anschlussleitung hätte gemäß dem Planungsstand eine Länge von 1.700 Metern. Die Zusage sah eine Leitung in DIN 100 Stahl in der Druckstufe PN 16 vor. Die Netzanschlusskosten betragen ca. [REDACTED] Euro (exklusive von der Antragsgegnerin vollständig zu tragender Netzertüchtigungsmaßnahmen).
- 7 Die Antragsgegnerin gab ferner an, die für eine Einspeisung erforderliche Kapazität im eigenen Netz für drei Monate ab Zustellung des Schreibens bei der Antragstellerin zu reservieren und der

Antragstellerin innerhalb dieser Frist ein verbindliches Vertragsangebot für den Netzanschluss vorzulegen. Zudem übersandte die Antragsgegnerin eine Liste mit noch einzureichenden Unterlagen, die aus ihrer Sicht für die Erstellung des Vertragsangebotes erforderlich sind und von der Antragstellerin nachzureichen waren. Zum Zeitpunkt der Entscheidung fehlen seitens der Antragstellerin danach noch folgende Unterlagen: vollständiger Übersichtsschaltplan der gesamten Anlage, gültige Baugenehmigung, maßgerechter Plan vom Aufstellungsort der Biogaseinspeiseanlage inklusive Bauunterlagen, Anlagenbeschreibung der Biogasanlage hinsichtlich Anlagenart und Betriebsweise, Hersteller und Typ der geplanten Biogasanlage, vollständige Angaben zum Biogasaufbereitungsverfahren sowie ein Handelsregisterauszug der Antragstellerin.

- 8 In der Folge kam es im Januar 2023 zu mehreren Austauschen zwischen Antragstellerin und Antragsgegnerin sowie teilweise [REDACTED] und [REDACTED]. Inhalt der Gespräche war die Realisierung des Anschlusses durch die Antragstellerin sowie die Erörterung von Möglichkeiten einer Anschlussrealisierung durch [REDACTED] oder durch [REDACTED] gemeinsam mit der Antragsgegnerin.
- 9 Mit Schreiben vom 15.03.2023 lehnte die Antragsgegnerin den beantragten Netzanschluss der Biogasanlage unter Verweis auf § 17 Abs. 2 EnWG ab. Sie gab an, dass der beantragte Netzanschluss an ihr Netz in technischer Hinsicht den Bau eines Verdichters zur Rückspeisung ins vorgelagerte Netz der Ferngas Netzgesellschaft mbH sowie einer zusätzlichen Deodorierungsanlage erfordere. Die Antragsgegnerin empfahl zudem einen alternativen Netzanschluss bei der Stadtwerke Meiningen GmbH, bei der ein Anschluss der Biogasanlage ihrer Ansicht nach ebenfalls technisch möglich sei.
- 10 Mit Schreiben vom 17.11.2023, der Beschlusskammer zugegangen am 20.11.2023, hat die Antragstellerin einen Antrag auf Einleitung eines besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG gestellt.
- 11 Am 11.12.2023 fand ein Gespräch zwischen der Antragstellerin, der Antragsgegnerin, der Stadtwerke Meiningen GmbH sowie dem Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) im Hinblick auf den Anschluss der Biogasanlage statt.
- 12 Die Antragsgegnerin legte bei der Antragstellerin am 08.02.2024 ein indikatives Angebot vor. Dieses war wie folgt betitelt: „Indikatives Angebot für einen Netzanschluss Erdgas in der Druckstufe MOP 16, einer Biogaseinspeiseanlage sowie einer nachgelagerten Verdichterstation an die Druckstufe MOP 84 für den Standort 99639 Walldorf, Kniebreche 46 Reg.-Nr.: 22005BIG“. Das indikative Angebot enthielt gegenüber dem Schreiben vom 30.11.2022 unter anderem eine geänderte Planung hinsichtlich der Trassenführung der geprüften Anschlussleitung. Zudem weicht die Kostenschätzung mit [REDACTED] Euro (inklusive Netzertüchtigungsmaßnahmen)

gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung ab. Eine Kopie des indikativen Angebots vom 08.02.2024 wurde auch dem TMUEN übergeben.

- 13 Mit Schreiben vom 15.02.2024 änderte die Antragstellerin ihre ursprüngliche Netzanschlussanfrage vom 26.07.2022 dahingehend, dass sie eine Reduzierung der benötigten maximalen Stundenmenge der begehrten Anschlussleitung von vormals [REDACTED] auf nunmehr [REDACTED] anzeigte. Dem Schreiben war ein aktualisiertes Datenerfassungsblatt beigelegt. Das Schreiben war sowohl an die Antragsgegnerin als auch an [REDACTED] gerichtet.
- 14 Die Antragsgegnerin führte daraufhin eine erneute Prüfung der Netzanschlussmöglichkeit für die am 15.02.2024 durch die Antragstellerin mitgeteilte verringerte Leistung durch. Als Ergebnis dieser Prüfung gab sie mit Stellungnahme vom 14.06.2024 zur Verfahrensakte, dass die Anschlusslösung und Kostenschätzung aus ihrem indikativen Angebot vom 08.02.2024 auch für das verringerte Anschlussbegehren Gültigkeit haben.
- 15 Auf Antrag der Antragstellerin wurden seitens der Beschlusskammer im weiteren Verlauf mehrfach Stellungnahmefristen zur Aufklärung des Sachverhalts verlängert, mit Schreiben vom 18.11.2024 ausdrücklich letztmalig bis zum 31.01.2025. Die Antragstellerin begründete das Erfordernis der mehrfachen Fristverlängerungen mit Verweis auf laufende Verhandlungen mit [REDACTED] über die Realisierung eines alternativen Netzanschlusses an das Netz [REDACTED]. Eine weitere inhaltliche Stellungnahme der Antragstellerin erfolgte bis zum 31.01.2025 nicht. Stattdessen beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 31.01.2025 und unter Angabe der weiterhin laufenden Verhandlungen mit [REDACTED] erneut eine Verlängerung der Stellungnahmefrist um weitere drei Monate. Diese Fristverlängerung wurde von der Beschlusskammer abgelehnt.
- 16 Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass die Antragsgegnerin gegen ihre Pflicht aus § 33 Abs. 6 GasNZV verstoßen habe, indem sie der Antragstellerin nicht innerhalb der dreimonatigen Frist ab Mitteilung des positiven Prüfergebnisses nach § 33 Abs. 4 GasNZV vom 30.11.2022 ein verbindliches Vertragsangebot zur Herstellung des beantragten Netzanschlusses vorgelegt hat. Insbesondere bestehe zugunsten der Antragsgegnerin schon grundsätzlich kein Recht zur nachträglichen Ablehnung des Anschlussbegehrens. Zudem stelle ein Vergleich mit einem alternativen möglichen Anschluss keinen Verweigerungsgrund gemäß der § 33 Abs. 8 GasNZV bzw. § 17 Abs. 2 EnWG dar. Auch handle es sich beim dem von der Antragsgegnerin vorgelegten indikativen Angebot vom 08.02.2025 um kein verbindliches Angebot im Sinne des § 33 Abs. 6 GasNZV, sondern um eine unzulässige Rücknahme des positiven Prüfergebnisses vom 30.11.2022 in Form einer verdeckten Nachprüfung.
- 17 Die Antragstellerin beantragt,

1. das Verhalten der Antragsgegnerin bei der Entscheidung über das Netzanschlussbegehren der Antragstellerin zu überprüfen,
2. die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin zum Zweck des Netzanschlusses ein verbindliches Vertragsangebot gemäß § 33 Abs. 6 S. 3 GasNZV vorzulegen.

- 18 Mit Schreiben vom 24.11.2023 hat die Beschlusskammer die Antragstellerin über die Einleitung eines Missbrauchsverfahrens gegen die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG als Antragsgegnerin gemäß § 31 EnWG informiert. Mit Schreiben vom 29.11.2023 hat sie die Antragsgegnerin über die Einleitung des gegen sie gerichtete Missbrauchsverfahrens informiert und sie unter Beifügung der Antragschrift zur Stellungnahme hierauf und auf weitere Rückfragen zum Sachverhalt mit Frist bis zum 12.12.2023 aufgefordert. Ein weiteres Schreiben mit Nachforderungen zum Antrag übersendete die Beschlusskammer am gleichen Tag und mit Frist ebenfalls bis zum 12.12.2023 an die Antragstellerin.
- 19 Die Landesregulierungsbehörde Thüringen ist mit E-Mail vom 06.12.2023 und das Bundeskartellamt mit E-Mail vom 07.12.2023 über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt worden.
- 20 Mit Schreiben vom 12.12.2023 und in der Folge vom 12.03.2024 sowie 14.06.2024 hat die Antragsgegnerin Stellung genommen. Sie hält den Antrag für unbegründet.
- 21 Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass durch die durch die Antragstellerin mit Schreiben vom 15.02.2024 mitgeteilte Änderung der Anschlussdaten eine neue Bewertung der Anschlussvariante und eine Aktualisierung des indikativen Angebots vom 08.02.2024 erforderlich geworden sei. Hierdurch sei ein neuer Fristenlauf nach § 33 Abs. 4 GasNZV in Gang gesetzt worden, sodass das Missbrauchsverfahren aus diesem Grund beendet werden müsse. Darüber hinaus ist sie der Ansicht, dass die Ablehnung des ursprünglichen Netzanschlussbegehrens der Antragstellerin auch gemäß § 33 Abs. 8 GasNZV i.V.m. § 17 Abs. 2 EnWG aus wirtschaftlichen Gründen möglich gewesen sei, weil der Netzanschluss aufgrund der Kostentragungsregelung des § 20b GasNEV nicht zumutbar sei. Zudem könne der beantragte Netzanschluss aufgrund eines gesamtwirtschaftlichen Effizienzvergleichs mit Verweis auf einen günstiger herstellbaren Anschluss bei [REDACTED] abgelehnt werden. Zumal der Netzanschluss bei [REDACTED] nach Einschätzung der Antragsgegnerin keinen Verdichter und keine Rückspeiseanlage erfordere und daher bereits aus diesem Grunde günstiger herstellbar sei als der bei ihr beantragte Anschluss. Eine solche Ablehnung sei trotz des positiven Prüfergebnisses vom 30.11.2022 und entgegen der bestehenden Regelungen des § 33 GasNZV auch noch nachträglich möglich. Darüber hinaus sei auch die Frist zur Vorlage eines verbindlichen Anschlussvertrages gemäß § 33 Abs. 6 GasNZV noch nicht abgelaufen, da das Fehlen der hierfür

angefragten und erforderlichen Unterlagen aus der Liste vom 30.11.2022 das Ablaufen der Frist hindere.

- 22 Mit Antrag vom 17.11.2023 hat die Antragstellerin die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Mit Schreiben vom 19.03.2024 hat die Beschlusskammer zu einer mündlichen Verhandlung am 13.05.2024 mit Stellungnahmefrist bis zum 26.04.2024 geladen. Die terminierte mündliche Verhandlung fand auf Antrag der Antragstellerin unter Verweis auf die zwischen ihr und [REDACTED] außerhalb des Verfahrens begonnenen Verhandlungen nicht statt.
- 23 Mit Schreiben vom 20.03.2025 hat die Beschlusskammer gemäß § 67 Abs. 1 EnWG den Beteiligten durch Übersendung eines Entscheidungsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligten haben hiervon jeweils mit Schreiben vom 03.04.2025 Gebrauch gemacht. Inhaltliche Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.
- 24 Mit Schreiben vom 03.04.2025 hat die Beschlusskammer gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG dem Bundeskartellamt sowie der Landesregulierungsbehörde Thüringen durch Übersendung eines Entscheidungsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verfahren gegeben.
- 25 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

26 Der Antrag zu 1. ist zulässig und begründet. Der Antrag zu 2. ist zulässig, aber unbegründet.

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

27 Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung sind die gesetzlichen Verfahrensvorschriften gewahrt worden.

28 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende auf § 31 EnWG beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1, Abs. 2 S. 2 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

29 Über die Einleitung des Verfahrens sind die Landesregulierungsbehörde Thüringen gemäß § 55 Abs. 1 EnWG am 06.12.2023 sowie das Bundeskartellamt am 07.12.2023 benachrichtigt worden.

30 Eine mündliche Verhandlung gemäß § 67 Abs. 3 S. 1 EnWG war entbehrlich. Die Beschlusskammer hat ihr diesbezügliches Ermessen pflichtgemäß ausgeübt. Zwar hatte die Antragstellerin die Durchführung einer mündlichen Verhandlung eigens beantragt und die Beschlusskammer hat mit Schreiben vom 19.03.2024 zu einer solchen geladen. Wiederum auf Antrag der Antragstellerin vom 23.04.2024 hob die Beschlusskammer den für den 13.05.2024 angesetzten Termin jedoch wieder auf. Die Antragstellerin führte hierzu aus, dass es wegen der außerhalb des Verfahrens laufenden Verhandlungen mit [REDACTED] jeweils verfrüht sei, sowohl eine Stellungnahme auf die Rückfragen der Beschlusskammer vom 19.03.2024 abzugeben als auch eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Identische Begründungen führte die Antragstellerin auch im Rahmen ihrer Anträge auf Verlängerung der Stellungnahmefrist vom 03.06.2024 und 13.11.2024 an. Mit Schreiben vom 31.01.2025 gab die Antragstellerin zudem an, noch nicht in der Lage zu sein, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben oder eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Die Beschlusskammer wertet das Verhalten der Antragstellerin so, dass die Antragstellerin im Laufe des Verfahrens, insbesondere durch ihr Schreiben vom 23.04.2024, von ihrem ursprünglich auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung lautenden Antrag Abstand genommen hat.

31 Durch das Unterbleiben der mündlichen Verhandlung verletzt die Beschlusskammer insbesondere auch nicht den im besonderen Missbrauchsverfahren geltenden Amtsermittlungsgrundsatz. Sie hat den Sachverhalt in für die Entscheidung ausreichendem Maße und mit der gebotenen Sorgfalt aufgeklärt. Der Amtsermittlungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Beteiligten (BVerwG Beschl. v. 28.10.2002 – 5 B 226/02). Die fehlende oder nicht vollständige Mitwirkung geht auch bei Verfahren, die dem Amtsermittlungsgrundsatz unterliegen, regelmäßig zulasten desjenigen, der sich auf die ihn begünstigende Norm beruft.

Soweit ein Beteiligter seine Mitwirkung verweigert und dadurch eine weitere Sachverhaltsaufklärung geradezu vereitelt, kommt für die zuständige Behörde auch eine Ablehnung des Antrages oder eine sonstige verfahrensbeendende Maßnahme ohne weitere Sachverhaltsaufklärung in Betracht (BeckOK VwVfG/Heßhaus, 66. Ed. 1.1.2025, VwVfG § 24 Rn. 20 f. mWN). Die Beschlusskammer konnte im vorliegenden Fall durch das Verhalten der Antragstellerin davon ausgehen, dass eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht mehr erfolgen würde. Denn die Beschlusskammer hat mit Zustimmung der Antragstellerin gemäß § 31 Abs. 3 Satz 3 EnWG die Entscheidungsfrist des § 31 Abs. 3 EnWG gerade deswegen verlängert, um den Beteiligten, insbesondere der Antragstellerin, Gelegenheit zu geben, den entscheidungserheblichen Sachverhalt über den bisherigen schriftlichen Austausch hinaus aufzuklären. Die Antragsgegnerin hat diese Gelegenheit mit Stellungnahme vom 14.06.2024 genutzt. Eine substantiierte Einlassung der Antragstellerin erfolgte hingegen trotz mehrfacher Fristverlängerung nicht. Etwaige in tatsächlicher Hinsicht verbleibende offene Fragen gehen daher zulasten der Antragstellerin (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14. Dezember 2011 – VI-3 Kart 25/11 (V) – Rn. 47).

- 32 Gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG haben sowohl das Bundeskartellamt als auch die Landesregulierungsbehörde Thüringen, in deren Bundesland der Sitz des betroffenen Netzbetreibers bzw. dessen Netzgebiet belegen ist, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens mit Schreiben vom 03.04.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
- 33 Den Beteiligten wurde mit Anhörungsschreiben vom 20.03.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben. Die Beteiligten haben hiervon jeweils mit Schreiben vom 03.04.2025 Gebrauch gemacht. Inhaltliche Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

2. Zulässigkeit der Anträge

- 34 Die Anträge der Antragstellerin sind zulässig.
- 35 Die Anforderungen des § 31 Abs. 2 EnWG an einen zulässigen Missbrauchsantrag sind erfüllt. Der Antrag der Antragstellerin enthält insbesondere eine Beschreibung des Verhaltens, welches überprüft werden soll. Ferner nennt die Antragstellerin mit der aus ihrer Sicht bestehenden Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Vorlage eines verbindlichen Netzanschlussvertrages Gründe, weshalb aus ihrer Sicht ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Antragsgegnerin bestehen. Des Weiteren führt sie mit der Darstellung der Auswirkungen der Netzanschlussverweigerung auf ihre eigene Betriebsführung Gründe an, weshalb sie durch das Verhalten der Antragsgegnerin betroffen sein soll.
- 36 Die Antragstellerin ist antragsberechtigt. In Verfahren nach § 31 EnWG ist nur derjenige antragsberechtigt, dessen Interessen erheblich und gegenwärtig berührt werden. Als sog.

doppeltrelevante Tatsache ist im Rahmen der Zulässigkeit die Möglichkeit einer solchen Interessenberührung ausreichend. Die Weigerung der Antragsgegnerin, ein verbindliches Vertragsangebot zur Herstellung des Netzanschlusses vorzulegen, begründet die Möglichkeit einer gegenwärtigen, erheblichen Interessenberührung der Antragstellerin. Hinsichtlich der Interessenberührung reichen wirtschaftliche Interessen aus (BGH Beschl. v. 17.7.2018 – EnVR 12/17, EnWZ 2018, 412 Rn. 16). Die Ablehnung des Netzanschlussbegehrens steht dem Interesse der Antragstellerin an der Realisierung und wirtschaftlichen Nutzung der geplanten Biogasanlage entgegen. Die Antragsgegnerin ist gemäß § 33 Abs. 6 GasNZV auch grundsätzlich verpflichtet, ein verbindliches Angebot abzugeben, soweit sie nicht berechtigt ist, den Anschluss zu verweigern. Aufgrund der Auswirkungen der Verweigerung ist die Interessenberührung auch erheblich. Ohne den beantragten Anschluss kann die Antragstellerin ihr Vorhaben mangels einer effizienten Transport- und damit letztlich Absatzmöglichkeit des von ihr produzierten Biogases nicht realisieren. Da ein verbindliches Vertragsangebot im Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorliegt, ist die Möglichkeit der Interessenberührung nach wie vor gegenwärtig. Da das Verfahren nach § 31 EnWG der Streitbeilegung dient und ein missbräuchliches Verhalten abstellen soll, ist maßgeblich, dass die Möglichkeit besteht, dass das gerügte Verhalten auch zum Zeitpunkt der Entscheidung noch fort dauert (vgl. BerlKommEnergieR/Weyer, 4. Aufl. 2019, EnWG § 31 Rn. 10; BGH, Beschl. v. 17.7.2018 – EnVR 12/17, Rn. 18). Das ist vorliegend der Fall, da die Anschlusspetentin an ihrem Netzanschlussbegehren festhält und die Antragsgegnerin bislang kein verbindliches Angebot vorgelegt bzw. das Anschlussbegehren abgelehnt hat. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Antragstellerin mit Schreiben vom 15.02.2024 eine Reduzierung der erforderlichen Einspeiseleistung von vormals [REDACTED] auf nunmehr [REDACTED] mitgeteilt hat. Denn ob durch die Reduzierung ein neues Anschlussverfahren in Gang gesetzt wurde und es in der Folge einer neuen Anschlussprüfung gemäß § 33 Abs. 5 GasNZV bedurft hätte, ist eine Frage, die im Rahmen der Begründetheit der Anträge zu prüfen ist.

- 37 Die beantragte Überprüfung bezieht sich mit einer möglichen Anschlussverpflichtung der Antragsgegnerin gemäß § 33 GasNZV auf nach § 17 EnWG erlassene Rechtsverordnungen. Die Antragsgegnerin ist gemäß § 3 Nr. 4 und Nr. 20 EnWG als Betreiberin eines Gasverteilnetzes auch Betreiberin von Energieversorgungsnetzen im Sinne des § 31 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. Begründetheit der Anträge

3.1. Tenor zu 1.

- 38 Der Antrag zu 1. ist begründet. Die Antragsgegnerin hat sich durch ihre Weigerung, ein verbindliches Vertragsangebot zur Herstellung des Netzanschlusses für die Biogasanlage der Antragstellerin vorzulegen, rechtsmissbräuchlich verhalten.

3.1.1. Prüfungsmaßstab

- 39 Der von der Antragstellerin gerügte Verstoß ist vom Prüfungsmaßstab des § 31 EnWG umfasst. Nach § 31 Abs. 1 S. 2 EnWG sind die Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des dritten Teiles des EnWG oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen Prüfungsmaßstab des § 31 EnWG. Das gerügte Verhalten bezieht sich auf das Gebot des § 17 EnWG i.V.m. § 33 GasNZV. Die Regelung des § 17 EnWG zählt zu den Vorschriften des Netzanschlusses des Abschnitts 2 im Rahmen des dritten Teiles des EnWG; die Regelung § 33 GasNZV wurde auf Grundlage des § 17 Abs. 3 EnWG erlassen (vgl. Artikel 1 V. v. 03.09.2010 BGBl. I S. 1261).

3.1.2. Keine Vorlage eines verbindlichen Vertragsangebots

- 40 Die Antragsgegnerin hat es in rechtswidriger Weise unterlassen, gemäß § 33 Abs. 6 GasNZV der Antragstellerin ein verbindliches Vertragsangebot auf Herstellung des begehrten Netzanschlusses der Biogasanlage vorzulegen.

3.1.3. Vorliegen eines positiven Prüfergebnisses

- 41 Zu Vorlage eines solchen Angebots im Sinne von § 33 Abs. 6 GasNZV war die Antragsgegnerin jedoch innerhalb einer dreimonatigen Frist ab dem 01.12.2022 bis zum 28.02.2023 verpflichtet. Denn sie hat der Antragstellerin mit Schreiben vom 30.11.2022 und nach Durchführung der Netzanschlussprüfung ein positives Prüfergebnis i.S.d. § 33 Abs. 5 GasNZV mitgeteilt und ist an dieses gebunden. Insbesondere bedarf es mit Blick auf die Verpflichtung nach § 33 Abs. 6 GasNZV neben der Mitteilung eines positiven Prüfungsergebnisses keiner selbständigen Anschlusszusage; vielmehr beinhaltet die Mitteilung eines positiven Ergebnisses der Anschlussprüfung grundsätzlich zugleich auch eine verbindliche Anschlusszusage (BNetzA, Beschl. v. 25.02.2011, BK7-10-191, S. 25).
- 42 Der Netzbetreiber ist gemäß § 33 Abs. 5 GasNZV verpflichtet, nach Eingang der Vorschusszahlung unverzüglich die für eine Anschlusszusage notwendigen Prüfungen durchzuführen. Der Prüfungsumfang ist in diesem Sinne weit zu verstehen und umfasst sämtliche technischen und tatsächlichen Gegebenheiten. Mit Schreiben vom 30.11.2022 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass der Anschluss der Biogasanlage kapazitativ und brenntechnisch bewertet wurde und darstellbar ist. Zudem wurden Angaben zur tatsächlichen Realisierung eines Anschlusses an die Hochdruckleitung S69.00 der Antragsgegnerin sowie zum technischen Umfang der möglichen Leitung gemacht. Auch kündigte die Antragsgegnerin an, innerhalb einer dreimonatigen Frist ab Zustellung des Prüfergebnisses ein verbindliches Angebot für den Netzanschluss vorzulegen, was den verordnungsrechtlichen Vorgaben von § 33 Abs. 6

GasNZV entspricht Somit war auch nach dem Verständnis der Antragsgegnerin selbst eine Anschlusszusage im Sinne von § 33 Abs. 5 GasNZV erfolgt.

3.1.4. Fehlende Unterlagen für die Vertragserstellung

- 43 Ob die dreimonatige Frist zur Vorlage eines verbindlichen und ohne weitere Verhandlungen annahmefähigen Vertragsangebots gemäß § 33 Abs. 6 GasNZV eingehalten wurde, kann dahinstehen. Denn die Antragsgegnerin hat durch ihr Schreiben vom 15.03.2023 und die darin enthaltene Ablehnung des Netzanschlussbegehrs jedenfalls deutlich gemacht, dass sie den beantragten Anschluss vollumfänglich und endgültig verweigert. Ihre Verweigerung begründet sie auch nicht mit dem Fehlen der angeforderten Unterlagen, sondern mit der Ineffizienz des Anschlusses und damit der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit gemäß § 17 Abs. 2 EnWG unter Berücksichtigung von § 1 EnWG (vgl. auch Antragserwiderung vom 12.12.2023, S. 5). Sie nimmt daher ihre Verpflichtungen aus § 33 Abs. 6 GasNZV von Vorneherein und entgegen ihrer eigenen Zusage im Schreiben vom 30.11.2022 nicht an.

3.1.5. Reduzierung der begehrten Einspeisemenge

- 44 Die Bindungswirkung des positiven Prüfergebnisses vom 30.11.2022 wurde auch nicht durch die von der Antragstellerin mitgeteilte Reduzierung der benötigten maximalen Einspeisemenge von ursprünglich [REDACTED] auf nunmehr [REDACTED] aufgehoben. Denn die mitgeteilte Reduzierung erfolgte erst mit Schreiben vom 15.02.2024 und nicht innerhalb der dreimonatigen Frist gemäß § 33 Abs. 6 GasNZV. Damit lag sie im Zeitpunkt der erforderlichen Vorlage eines verbindlichen Vertragsangebots durch die Antragsgegnerin – spätestens am 28.02.2023 – noch nicht vor und hatte insoweit keinen Einfluss auf die Frage der Einhaltung der zugrundeliegenden Frist.
- 45 Die mitgeteilte Reduzierung der erforderlichen maximalen Einspeiseleistung stellt auch kein neues Anschlussbegehrt dar, welches eine erneute Netzanschlussprüfung gemäß § 33 Abs. 5 GasNZV hervorgerufen hätte. Das ursprüngliche Anschlussbegehrt wurde somit nicht durch seine Aktualisierung vom 15.02.2024 erledigt, sondern nur modifiziert. Insbesondere da es sich um eine Reduzierung, also um ein Minus zum ursprünglichen Begehrt handelt, gilt die Bindungswirkung des positiven Prüfergebnisses der Antragsgegnerin vom 30.11.2022 grundsätzlich fort, da eine reduzierte Einspeiseleistung im Vergleich zu einer höheren ursprünglichen Einspeiseleistung gleichermaßen durch einen geprüften Anschluss darstellbar sein muss.
- 46 Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass sie auch berechtigt wäre, ein beendetes Verhalten auf seine Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen, wenn entweder ein berechtigtes Interesse gemäß § 31 i.V.m. § 30 Abs. 3 EnWG vorliegt (vgl. BGH, Beschl. V. 17.07.2018 – EnVR 12/17 – Rn. 17; OLG Düsseldorf, Beschl. V. 05.07.2023 – VI-3 Kart 29/22 – Rn. 89 ff.) oder wenn sich das

beanstandete Verhalten als einheitlicher Lebenssachverhalt darstellt, sich die für die Beurteilung maßgeblichen Regeln nicht geändert haben und der Streit zwischen den Beteiligten nicht beigelegt ist (vgl. BGH, Beschl. V. 09.10.2028 – EnVR 22/17 – Rn. 18), mithin eine Wiederholungsgefahr besteht.

3.1.6. Kein nachträgliches Verweigerungsrecht nach § 17 Abs. 2 EnWG

- 47 Die Antragsgegnerin kann sich nicht auf ein Verweigerungsrecht wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 33 Abs. 8 GasNZV i.V.m. § 17 Abs. 2 EnWG unter der Begründung berufen, dass sie durch die mit dem Anschluss verbundenen Kosten unverhältnismäßig belastet sei. Denn mit Vorlage eines positiven Prüfergebnisses im Sinne von § 33 Abs. 6 GasNZV hat sie ihr dahingehendes Recht nach § 33 Abs. 8 GasNZV verwirkt.
- 48 Entsprechend des Wortlauts des § 33 Abs. 6 GasNZV hat das positive Prüfergebnis eine zwingende Verbindlichkeit für den Netzbetreiber. Mit seiner Vorlage entsteht die unbedingte Pflicht des Netzbetreibers, ein verbindliches Vertragsangebot vorzulegen (BNetzA, Beschl. v. 25.02.2011, BK7-10-191, S. 25 und 28). Dies entspricht dem Zweck des § 33 GasNZV, den Netzanschluss der Biogasanlage des Anschlusspetenten sicherzustellen und diesem die größtmögliche Investitionssicherheit zu geben (vgl. BR-Drucks. 312/10, S. 52, 90). Eine solche Investitionssicherheit würde nicht bestehen, wenn der Netzbetreiber auch noch nachträglich und entgegen des positiven Prüfergebnisses den Anschluss verweigern könnte. Zudem bestünde kein Anreiz des Netzbetreibers mehr, eine vollständige und abschließende Netzanschlussprüfung durchzuführen, wenn er ungeachtet des Ergebnisses auch zu einem späteren Zeitpunkt einen Verweigerungsgrund geltend machen könnte.
- 49 Darüber hinaus gilt der Anspruch des Biogasanschlusspetenten auf einen diskriminierungsfreien und angemessenen Anschluss aus § 17 Abs. 1 EnWG gemäß § 1 GasNZV auch im Rahmen der Anschlussprivilegierung nach § 33 GasNZV fort, da letztere eine Spezialnorm ist und an die allgemeine Anschlusspflicht nach § 17 EnWG anknüpft (vgl. BerlKommEnergieR/Thole/Kirschnick, 4. Aufl. 2018, GasNZV § 33 Rn. 1). Könnte der Netzbetreiber einen Verweigerungsgrund auch nachträglich geltend machen, hätte ein solches Verhalten erhebliches Diskriminierungspotenzial (so auch BNetzA, Beschl. v. 25.02.2011, BK7-10-191, S. 34).
- 50 Die Netzanschlussprüfung nach § 33 Abs. 5 GasNZV muss alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Anschlussmöglichkeiten umfassen und sowohl die technische als auch die wirtschaftliche Machbarkeit in den Blick nehmen. Mithin muss der Netzbetreiber auch die wirtschaftlichen Berechnungen des beantragten Anschlusses im Rahmen dieser Prüfung betrachten. Fehlen ihm hierzu Angaben, kann er sie vom Anschlusspetenten nach § 33 Abs. 4 GasNZV innerhalb der Prüffrist anfordern.

51 Eine solche Anforderung nahm die Antragsgegnerin nicht vor und erteilte dennoch eine positive Anschlusszusage. Mithin durfte die Antragstellerin davon ausgehen, dass der Anschluss sowohl technisch als auch wirtschaftlich für die Antragsgegnerin realisierbar ist. Andernfalls hätte es anstelle des positiven Prüfergebnisses einer begründeten Anschlussverweigerung der Antragsgegnerin gemäß § 33 Abs. 8 GasNZV i.V.m. § 17 Abs. 2 EnWG bedurft.

3.1.7. Ablehnung aufgrund volkswirtschaftlicher Unzumutbarkeit

52 Aus gleichen Gründen war es der Antragsgegnerin nicht möglich, den Netzanschluss nachträglich aus Gründen der volkswirtschaftlichen Unzumutbarkeit gemäß § 33 Abs. 8 GasNZV i.V.m. § 17 Abs. 2 EnWG unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG abzulehnen. Auf einen solchen Ablehnungsgrund hätte sich die Antragsgegnerin im Zuge der nach § 33 Abs. 5 GasNZV zu erfolgenden Netzanschlussprüfung zwar möglicherweise berufen können, jedoch nicht nach der Erteilung einer positiven Anschlusszusage. Insofern kann es an dieser Stelle in Bezug auf das Netzanschlussbegehren der Antragstellerin vom 26.07.2022 auch dahinstehen, ob [REDACTED] tatsächlich – wie von der Antragsgegnerin vorgetragen – einen volkswirtschaftlich günstigeren Anschluss hätte herstellen können.

53 Die Ablehnung des beantragten Netzanschlusses aufgrund von volkswirtschaftlicher Unzumutbarkeit gem. § 33 Abs. 8 GasNZV i.V.m. § 17 Abs. 2 EnWG ist beim Anschluss von Biogasanlagen grundsätzlich möglich. Eine entsprechende Bewertung hat in diesem Fall bereits im Rahmen der Netzanschlussprüfung nach § 33 Abs. 5 GasNZV zu erfolgen.

54 Beim Anschluss von Biogasanlagen entstehen nicht nur Kosten für den Anschlussnehmer selbst, sondern insbesondere auch für die Allgemeinheit der Netznutzer, da mindestens 75 Prozent der Kosten des Anschlusses einer Biogasanlage bundesweit über die Ausspeisenezentgelte umgelegt werden (vgl. § 33 Abs. 1 GasNZV i.V.m. § 20b GasNEV). Die Frage der volkswirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Biogasanschlusses in Bezug auf den vom Anschlusspetenten angefragten Netzbetreiber bzw. einer anderen Anschlussmöglichkeit ist in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 EnWG im Rahmen der Interessenabwägung zu stellen. Ein Ablehnungsrecht wegen volkswirtschaftlicher Unzumutbarkeit besteht im Anwendungsbereich des § 33 Abs. 8 GasNZV i.V.m. § 17 Abs. 2 EnWG, wenn der beantragte Biogasnetzanschluss deutlich höhere Kosten für die Allgemeinheit hervorrufen würde als eine vergleichbare Anschlussmöglichkeit, er also mithin volkswirtschaftlich ineffizient wäre und gleichzeitig dem Anschlusspetenten durch die Realisierung der volkswirtschaftlich effizienten Anschlussmöglichkeit keine Nachteile entstehen. Der Begriff der „volkswirtschaftlichen Kosten“ beschreibt insoweit die monetären Gesamtkosten der Investition bezogen auf die Allgemeinheit. Dies begründet sich durch die Zielrichtung des EnWG gemäß § 1, eine möglichst kostengünstige („preisgünstige“) leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit zu ermöglichen und eine

gesamtwirtschaftlich optimierte Energieversorgung zu sichern. Der Wortlaut des § 1 Abs. 2 EnWG „[Sicherstellung] der gesamtwirtschaftlichen Energieversorgung“ wurde 2023 vom Gesetzgeber bewusst hinzugefügt, um klarzustellen, dass in der Zielsetzung des § 1 EnWG auch gesamtwirtschaftliche Kosten Berücksichtigung finden sollen (BT-Drucks. 20/7310, S. 71). § 1 EnWG ist indes keine selbstständig wirkende Generalklausel, sondern eine konkretisierungspflichtige Zweckbestimmung (BerlKommEnergieR/Säcker, 4. Aufl. 2019, EnWG § 1 Rn. 3). Sie findet in Bezug auf den Zweck der preisgünstigen Versorgung ihre Ausgestaltung in den Regeln zum diskriminierungsfreien Netzzugang der § 17 ff. EnWG und die sie konkretisierenden Verordnungen.

- 55 Da der Netzbetreiber einen ihm angetragenen Netzanschluss nur unter der Angabe von Gründen nach § 33 Abs. 8 GasNZV i.V.m. § 17 Abs. 2 EnWG ablehnen darf, müssen alle Gründe und damit auch alle Entscheidungsgrundlagen hierfür bereits Teil der von ihm vorzunehmenden Netzanschlussprüfung nach § 33 Abs. 5 GasNZV sein. Denn das festgestellte Prüfergebnis ist für ihn in jede Richtung hin bindend. Daher muss auch eine Interessenabwägung am Einzelfall des konkreten Netzanschlussbegehrens, wie sie im Rahmen der Prüfung der Unzumutbarkeit nach § 17 Abs. 2 EnWG erforderlich ist, bereits im Rahmen der Netzanschlussprüfung erfolgen. Insoweit trifft den Netzbetreiber eine umfassende und abschließende Prüfpflicht hinsichtlich der technischen und wirtschaftlich zumutbaren Realisierbarkeit des begehrten Netzanschlusses (BGH, Beschl. v. 11.12.2012, EnVR 8/12, Rn. 11). Soweit der Netzbetreiber einen Ablehnungsgrund aufgrund volkswirtschaftlicher Ineffizienz geltend machen will, muss der hierzu erforderliche Vergleich aller denkbaren effizienten Anschlussmöglichkeiten im Rahmen der Netzanschlussprüfung auch solche umfassen, die andere Netzbetreiber herstellen können. Denn nur so kann das einzubeziehende Kriterium der volkswirtschaftlichen Effizienz angemessen und ausreichend gewürdigt werden.
- 56 Bei einem Vergleich aller Biogasanschlussmöglichkeiten ist der prüfende Netzbetreiber sodann unter der Annahme, dass Anschlusskosten bei Biogasanlagen grundsätzlich über die Biogasumlage gemäß § 20b GasNEV gewälzt werden können, berechtigt, unter allen technisch und wirtschaftlich möglichen Anschlüssen denjenigen auszuwählen, der den volkswirtschaftlich günstigsten Anschluss darstellt. Dabei darf der Anschlusspetent jedoch aufgrund seines berechtigten Interesses an einem rechtssicheren, zügigen und möglichst kostengünstigen Anschluss nicht schlechter gestellt werden als wenn die für ihn günstigste Anschlussmöglichkeit realisiert würde. Soweit ein Netzanschluss daher zwar aus volkswirtschaftlicher Betrachtung der effiziente, aber für den Anschlusspetenten selbst nicht der günstigste ist, ermöglicht die Beschlusskammer 9 in ihrer ständigen Verwaltungspraxis die Übertragung des vom Anschlusspetenten zu tragenden Kostenanteils in absoluter Höhe, indem sie die darüberhinausgehenden weiteren Kosten des volkswirtschaftlich effizienten Anschlusses als umlagefähige Anschlusskosten anerkennt. Das entspricht dem Willen des Gesetz- und

Verordnungsgebers, Netzanschlusskosten einerseits volkswirtschaftlich zu betrachten und andererseits Betreiber von Biogasanlagen zu privilegieren.

- 57 Kommt der verpflichtete Netzbetreiber zu dem Ergebnis, dass keine der in Bezug auf sein Netz möglichen Anschlussmöglichkeiten den günstigsten Netzanschluss darstellt, ist er berechtigt, den Anschluss aus volkswirtschaftlichen Gründen gemäß § 33 Abs. 8 GasNZV i.V.m. § 17 Abs. 2 EnWG abzulehnen. Gleichzeitig hat er den Anschlusspetenten nach Maßgabe des § 33 Abs. 9 GasNZV an denjenigen Netzbetreiber zu verweisen, der den im Rahmen der Netzanschlussprüfung festgestellten volkswirtschaftlich günstigsten Netzanschluss herstellen kann (BerlKommEnergieR/Thole/Kirschnick, 4. Aufl. 2018, GasNZV § 33 Rn. 2; m.w.N.). Dieser ist sodann verpflichtet, dem Anschlusspetenten in Bezug auf das ursprünglich gestellte Anschlussbegehren seinerseits innerhalb der dreimonatigen Prüffrist der Netzanschlussprüfung nach § 33 Abs. 5 S. 4 GasNZV ein positives Prüfergebnis, welches die ihm mögliche, volkswirtschaftlich günstigste Anschlussmöglichkeit umfasst, mitzuteilen.
- 58 Dies entspricht zum einen der Schutzwürdigkeit des Anschlusspetenten, dem kein Nachteil daraus entstehen darf, dass sein begehrter Anschluss nicht vom ursprünglich adressierten Netzbetreiber, sondern von einem anderen realisiert wird. Denn ungeachtet seines Wahlrechts bezüglich desjenigen Netzbetreibers, an welchen er das Netzanschlussbegehren stellt, ist der Anschlusspetent mangels Kenntnis regelmäßig nicht in der Lage, von vorneherein den Netzbetreiber mit der für ihn günstigsten Anschlussmöglichkeit auszuwählen, noch ist für ihn in der Regel ersichtlich, bei welchem Netzbetreiber der Netzanschluss volkswirtschaftlich am günstigsten ist. Diese Unkenntnis darf ihm mit Blick auf den Schutzzweck des § 33 GasNZV, Sicherstellung des zügigen Netzanschlusses der Biogasanlage, nicht zum Nachteil gereichen. Eine Prüfpflicht des Netzbetreibers gemäß § 33 Abs. 5 GasNZV ergäbe andernfalls auch keinen Sinn. Zum anderen ist auch derjenige Netzbetreiber, der den volkswirtschaftlich günstigsten Anschluss herstellen kann und auf den gemäß § 33 Abs. 9 GasNZV verwiesen wird, selbst nicht schutzwürdig, sodass ihm die Möglichkeit, erneut eine Netzanschlussprüfung gemäß § 33 Abs. 5 GasNZV vorzunehmen, in der Regel nicht eingeräumt werden braucht. Denn die Prüfung des ihm möglichen Netzanschlusses und der Vergleich der bei den verschiedenen Netzbetreibern bestehenden Realisierungsoptionen wurden bereits vollumfänglich im Rahmen der Netzanschlussprüfung des ursprünglich adressierten Netzbetreibers vorgenommen, bei dem alle einbezogenen Netzbetreiber nicht nur eine Mitwirkungspflicht haben, sondern auch ihrerseits alle Informationen, die zur Entscheidungsfindung erforderlich sind, einsehen können. Die umfassende und abschließende Prüfpflicht hinsichtlich der Realisierbarkeit des Netzanschlusses trifft und bindet insoweit auch jeden anderen über § 33 Abs. 5 S. 2 GasNZV zur vollumfänglichen Mitwirkung aufgeforderten und darüber verpflichteten Netzbetreiber.
- 59 Im Falle einer Verweisung des Anschlusspetenten gemäß § 33 Abs. 9 GasNZV auf denjenigen Netzbetreiber, der den volkswirtschaftlich günstigsten Anschluss herstellen kann, verbunden mit

dessen positivem Prüfergebnis, ist dieser Netzbetreiber sodann verpflichtet, dem Anschlusspetenten seinerseits innerhalb der Frist des § 33 Abs. 6 GasNZV ein verbindliches Vertragsangebot vorzulegen. Fristbeginn ist gemäß § 33 Abs. 6 S. 1 GasNZV der Zeitpunkt des positiven Prüfergebnisses.

3.2. Tenor zu 2.

60 Der Antrag zu 2. ist unbegründet. Das unter Tenor zu 1. festgestellte missbräuchliche Verhalten der Antragsgegnerin führt nicht unmittelbar zu einem Anspruch der Antragstellerin auf Vorlage eines verbindlichen Vertragsangebots gemäß § 33 Abs. 6 S. 3 GasNZV durch die Antragsgegnerin. Vielmehr erachtet die Beschlusskammer eine solche Verpflichtung unter Beachtung aller Umstände dieses Einzelfalls für unverhältnismäßig und weder für sachgerecht noch für zweckmäßig.

3.2.1. Prüfungsmaßstab § 31 i.V.m § 30 Abs. 2 EnWG

61 Dies folgt aus dem zugrunde gelegten Prüfungsmaßstab des § 31 i.V.m § 30 Abs. 2 EnWG. Ergibt die Prüfung nach § 31 Abs. 1 S. 2 EnWG – wie vorliegend unter Tenor zu 1. festgestellt –, dass das Verhalten des Netzbetreibers gegen die dort genannten Vorschriften verstößt, kann die Regulierungsbehörde nach § 30 Abs. 2 EnWG vorgehen (OLG Düsseldorf Beschl. v. 14. 12. 2011 – VI-3 Kart 25/11 (V)). Dies folgt aus dem systematischen und inhaltlichen Zusammenhang der beiden Regelungen und folgt insbesondere auch aus dem Normzweck von § 31 EnWG, Art. 41 Abs. 11 der Richtlinie 2009/73/EG umzusetzen (Bourwieg/Hellermann/Hermes/Hollmann, 4. Aufl. 2023, EnWG § 31 Rn. 27, m.w.N.). Nach § 30 Abs. 2 EnWG kann die Beschlusskammer einen Betreiber von Energieversorgungsnetzen, der seine Stellung missbräuchlich ausnutzt, verpflichten, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 EnWG abzustellen. Dabei steht es gem. § 30 Abs. 2 EnWG im pflichtgemäßen Ermessen der Regulierungsbehörde, ob sie einschreitet (Entschließungsermessen) und welche Maßnahmen sie anordnet (Auswahlermessen) (OLG Düsseldorf Beschl. v. 14. 12. 2011 – VI-3 Kart 25/11 (V)). Beantragt die Antragstellerin konkrete Maßnahmen zur Beendigung des missbräuchlichen Verhaltens des Netzbetreibers, ist dies lediglich als Anregung zu verstehen (OLG Düsseldorf Beschl. v. 6. 12. 2017 – VI-3 Kart 123/16 (V)).

3.2.2. Entschließungsermessen

62 Bei der Ausübung des Entschließungsermessens, also das „Ob“ einer Verpflichtung betreffend, sind alle Umstände des Einzelfalls abzuwägen (Bourwieg/Hellermann/Hermes/Hollmann, 4. Aufl. 2023, EnWG § 30 Rn. 45). Nach diesem Maßstab hat die Beschlusskammer ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, dem Antrag zu 2 nicht stattzugeben. Die Beschlusskammer erachtet dieses Vorgehen nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der

widerstreitenden Interessen der Beteiligten als verhältnismäßig und geboten. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

- 63 Die Beschlusskammer kann ein für das Führen des Verfahrens erforderliche Interesse der Antragstellerin nicht erkennen.
- 64 Da der Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG vom 22.11.2023 durch die Antragstellerin weder zurückgenommen noch angepasst, sondern zuletzt mit Schreiben vom 12.03.2024 noch bekräftigt wurde (vgl. Stellungnahme der Antragstellerin vom 12.03.2024, S. 1 und 3), ist auf Grundlage dieses Vortrags der Antragstellerin zwar weiterhin eine Verpflichtung der Antragsgegnerin durch die Beschlusskammer zur Vorlage des entsprechenden Vertragsangebots begehrt. Eine solche Verpflichtung wäre geeignet, dem Begehrt der Antragstellerin abzuwehren. Sie wäre zudem auch erforderlich, da die Antragsgegnerin es definitiv ablehnt, einen Netzanschlussvertrag mit zu den im positiven Prüfergebnis vom 30.11.2022 mitgeteilten Konditionen vorzulegen (vgl. Schreiben der Antragsgegnerin vom 15.03.2023, S. 2), bzw. einen Netzanschlussvertrag allenfalls mit Konditionen, wie sie im sog. Indikativen Angebot vom 08.02.2024 mitgeteilt wurden, für möglich hält (vgl. auch Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 14.06.2024, S. 3). Eine solche Verpflichtung entspricht auch dem grundsätzlichen Ziel des Verfahrens nach § 31 EnWG, dass eine schnelle Streitbeilegung zugunsten der Antragstellerin bezweckt.
- 65 Die Beschlusskammer hat allerdings erhebliche Zweifel daran, dass das von der Antragstellerin in ihrem Missbrauchsantrag vom 22.11.2023 begehrt, durch die Antragsgegnerin vorzulegende Vertragsangebot tatsächlich noch ihrem spezifischen Interesse entspricht. Denn die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 15.02.2024 ein reduziertes Anschlussbegehrt sowohl an die Antragsgegnerin als auch an [REDACTED] gesendet, spätestens seit dem 23.04.2024 und bis zum Entscheidungszeitpunkt außerhalb des Verfahrens mit [REDACTED] [REDACTED] und unter Ausschluss der Antragsgegnerin über einen Netzanschluss ihrer Biogasanlage verhandelt und eine Stellungnahme mit Antworten auf die von der Beschlusskammer gestellten Rückfragen hinsichtlich des Sachverhalts auch über die letztmalige Stellungnahmefrist hinaus nicht beantwortet. Die Gesamtschau dieser Gemengelage führt zum Eindruck der Beschlusskammer, dass die Antragstellerin verschiedene Optionen erwägt und mittlerweile primär den Anschluss an das Netz [REDACTED] verfolgt. Dafür spricht insbesondere, dass die Antragstellerin die Fristverlängerungen stets mit den laufenden Verhandlungen mit [REDACTED] verlangt hat. Daraus folgt zugleich, dass der Anschluss an das Netz der Antragsgegnerin für die Antragstellerin lediglich eine Rückfallposition darstellt. Für den Fall, dass die Verhandlungen mit der Stadtwerke Meiningen GmbH scheitern, ist dem Interesse der Antragstellerin daher mit der Tenorierung zu 1) ausreichend Rechnung getragen. Im Einzelnen:

- 66 Die Beschlusskammer hat berücksichtigt, dass die Antragstellerin ihre „geänderte Netzanschlussanfrage“ vom 15.02.2024 neben der Antragsgegnerin auch [REDACTED], hier Dritte im Verfahren, übersandt hat. Dieses Vorgehen erscheint vor dem Hintergrund des ursprünglich allein an die Antragsgegnerin adressierten Netzanschlussbegehrs vom 26.07.2022 sowie des ausschließlich gegen die Antragsgegnerin gerichteten hiesigen Missbrauchsverfahrens ungewöhnlich und nährt Zweifel, ob die Antragstellerin allein an einem Netzanschluss vonseiten der Antragsgegnerin interessiert ist. Ob dieses Vorgehen – wie auch die Vorlage des indikativen Angebots vom 08.02.2024 durch die Antragsgegnerin – Teil einer Absprache aus dem Gespräch der Beteiligten mit dem TMUEN vom 11.12.2023 war, hält die Beschlusskammer für unbeachtlich. Entscheidend ist vielmehr, dass die Antragstellerin den dem Missbrauchsantrag zugrundeliegenden Sachverhalt derart veränderte, dass nunmehr zwei Netzbetreiber von der geänderten Netzanschlussanfrage adressiert sind. Dieses Vorgehen lässt zwar das zuvor unter Tenor zu 1. festgestellte missbräuchliche Verhalten der Antragsgegnerin nicht entfallen, es wird jedoch deutlich, dass die Antragstellerin von ihrem unbedingten Interesse, ausschließlich an das Netz der Antragsgegnerin angeschlossen zu werden, abgerückt ist. Vielmehr scheint die Antragstellerin nunmehr bevorzugt einen Netzanschluss an das Netz [REDACTED] zu verfolgen oder jedenfalls einen Vergleich zwischen den jeweiligen Anschlussmöglichkeiten an das jeweilige Netz sowohl der Antragsgegnerin als auch [REDACTED] in Betracht zu ziehen. Andernfalls hätte das Vorgehen der Antragstellerin [REDACTED] gegenüber – insbesondere eingedenk des bis dahin schon fortgeschrittenen Verlaufs des hiesigen Missbrauchsverfahrens – keinen Sinn ergeben. Der Eindruck der Beschlusskammer wird auch dadurch gefestigt, dass die Antragstellerin anknüpfend an die geänderte Netzanschlussanfrage unmittelbar oder jedenfalls spätestens im Zeitpunkt des 23.04.2024 Verhandlungen mit [REDACTED] über einen Netzanschluss an deren Netz aufnahm (vgl. Schreiben der Antragstellerin vom 23.04.2024, S. 1). Das Aufeinandertreffen einer Netzanschlussanfrage und darauffolgend korrespondierenden Netzanschlussverhandlungen mit einer Dritten im Verfahren wertet die Beschlusskammer als ein starkes Indiz gegen einen Anschlusswillen alleine ans Netz der Antragsgegnerin, wie er mit Antrag zu 2. verfolgt wird.
- 67 Die Beschlusskammer ist daher auch nicht länger vom Rechtsverfolgungsinteresse der Antragstellerin in Bezug auf das hiesige Missbrauchsverfahren überzeugt. Vielmehr hat sie den Eindruck, dass die Antragstellerin das hiesige Missbrauchsverfahren als „Rückfalloption“ nutzt, falls die stattfindenden Verhandlungen über einen alternativen Netzanschluss mit [REDACTED] zu keinem Ergebnis führen würden. Auch wenn das besondere Missbrauchsverfahren gemäß § 31 EnWG grundsätzlich dem Schutz der Antragstellerin dient, steht mit der strengen Fristenregelung die zügige und effektive Streitbeilegung im Vordergrund (BerlKommEnergieR/Weyer, 4. Aufl. 2019, EnWG § 31 Rn. 1). Ein Interesse an einer zeitnahen

Streitbeilegung liegt zur Überzeugung der Beschlusskammer nicht weiter vor. Stattdessen befindet sich das Missbrauchsverfahren mit einer Verfahrensdauer von aktuell 15 Monaten, die allein auf die Initiative der Antragstellerin zurückgeht, mittlerweile in einem zeitlich systemfremden Stadium. Durch das Verhalten der Antragstellerin, die zum 13.05.2024 angesetzte mündliche Verhandlung aufzuschieben sowie für weitergehende Stellungnahmen gesetzte Fristen mehrfach mit Schreiben vom 23.04.2024, 03.06.2024, 13.11.2024 und 31.01.2025 zu verlängern, geht die Beschlusskammer nicht länger davon aus, dass die Antragstellerin das Verfahren – auch entgegen anderslautender Aussagen in den jeweiligen Schreiben bzw. konkludenter Auslegung dergleichen – zum aktuellen Zeitpunkt noch aktiv weiter zu verfolgen beabsichtigt. Dieser Schluss wird insbesondere durch das Schreiben der Antragstellerin vom 31.01.2025 gefestigt, in welchem die Antragstellerin erklärt, aufgrund der andauernden Verhandlungen weder zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung noch zur Abgabe einer Stellungnahme in der Lage zu sein, obgleich die Beschlusskammer in ihrem vorigen Schreiben ausdrücklich „letztmalig“ die Stellungnahmefrist verlängert hatte. Dieser Wertung steht es auch nicht entgegen, dass die Beschlusskammer der Antragstellerin mehrmals (mit Schreiben vom 25.04.2024, 05.06.2024 und 18.11.2024) Fristverlängerung gewährt hat. Im Rahmen der Ermessensentscheidung zur Fristverlängerung (vgl. Schreiben der Beschlusskammer vom 25.04.2024, 05.06.2024 und 18.11.2024) hatte die Beschlusskammer gem. § 31 Abs. 7 S. 2 VwVfG die Folgen, die der Fristablauf für die Betroffene hätte, mit den Folgen abzuwägen, die eine Fristverlängerung für die Behörde hat. Dabei erschienen die Folgen der dreimaligen Fristverlängerung bis einschließlich zum 31.01.2025 zunächst deshalb vorzugswürdig, weil die von der Antragstellerin angeführten Verhandlungen erheblichen Einfluss auf den Verfahrensausgang hätten nehmen können (vgl. Schreiben der Beschlusskammer vom 18.11.2024). Darüber hinaus enthielt die Entscheidung der Beschlusskammer zur Verlängerung der Frist keinerlei rechtliche oder tatsächliche Aussagen oder Wertungen.

3.3. Tenor zu 3.

68 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Nr. 5 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

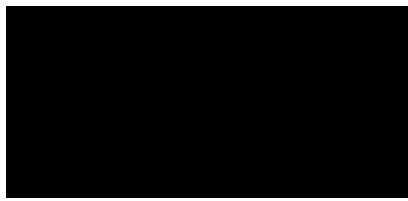
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

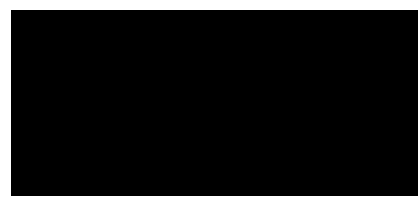
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Anne Zeidler
Vorsitzende



Claudia Aubel
Beisitzerin



Dimitri Wenz
Beisitzer